

Künstlerhonorarvertrag

Zwischen

vertreten durch

nachfolgend: Der Veranstalter

und Herrn / Frau

nachfolgend: Der Künstler / Die Künstlerin

wird folgender Künstlerhonorarvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Der Veranstalter engagiert den Künstler / die Künstlerin
als

zur Erbringung künstlerischer Leistungen entsprechend der unter Ziffer 2 bis 4 dieses Vertrages näher
geregelten Rahmendaten.

2. Vertragszeitraum

3. Proben

Probenzeit:

Probenort:

4. Konzert(e)

Zeit:

Ort:

5. Programm

6. Konzertdauer

ca. (jeweils): Stunde(n)

nach Absprache

7. Honorar

Es wird für die Tätigkeit im Sinne von Ziffer 1 dieses Vertrages insgesamt ein Honorar vereinbart in Höhe von Euro.

Daneben werden für die mit der Vertragsdurchführung verbundenen Aufwendungen gemäß vom Künstler / von der Künstlerin einzureichender Abrechnung Fahrtkosten erstattet. Die Berechnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Reisekostenordnung des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Der Veranstalter gewährt daneben für die mit dem Erfordernis einer Übernachtung verbundenen Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 60 € pro erforderlicher Übernachtung außer bei einem nur eintägigen Aufenthalt und einfacher Fahrzeit von nicht mehr als 2 Stunden.

Die Zahlung des Honorars und der o.g. Spesen ist 4 Wochen nach Ende des Vertragszeitraums im Sinne von Ziffer 1 dieses Vertrages fällig und erfolgt per Überweisung. Der Künstler / die Künstlerin teilt dem Veranstalter hierzu eine entsprechende Kontoverbindung mit.

Bei Künstlern / Künstlerinnen, die ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland** haben, wird das Honorar un versteuert ausbezahlt. Die Wahrnehmung aller sich aus der Gewährung des Honorars und der Erstattung von Spesen entstehenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten obliegen dem Künstler / der Künstlerin. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, sich selbständig für den Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Krankheits- und Rentenfall sowie für einen Fall der Berufshaftpflicht abzusichern. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Beiträge dieser Art. Alle derartigen Beitragsleistungen sind mit dem Honorar abgegolten.

Bei Künstlern / Künstlerinnen, die ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben**, übernimmt der Veranstalter die Verantwortung für die Erfüllung der Pflicht zur Abführung der Abzugssteuer für ausländische Künstler nach § 50 a Abs. 4, Nr. 1 EKStG. Der fällige Betrag wird jeweils vom Honorar abgezogen; dem Künstler / der Künstlerin wird ein dadurch reduzierter Betrag ausbezahlt. Die Wahrnehmung aller sich aus der Gewährung des Honorars und der Erstattung von Spesen entstehenden weiteren steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten obliegen dem Künstler / der Künstlerin. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, sich selbständig für den Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Krankheits- und Rentenfall sowie für einen Fall der Berufshaftpflicht abzusichern. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Beiträge dieser Art. Alle derartigen Beitragsleistungen sind mit dem Honorar abgegolten.

8. Vertragsanpassungen / Absage / Konventionalstrafe

Im Krankheitsfalle oder bei Absage durch den Künstler / die Künstlerin spätestens mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen vor Beginn des Vertragszeitraums im Sinne von Ziffer 2 dieser Vereinbarung verpflichtet sich diese/r, in Abstimmung mit dem Veranstalter einen gleichwertigen Ersatz zu gleichen Bedingungen zu stellen. Ein Anspruch des Künstlers / der Künstlerin auf die Gewährung von Honorar im Sinne von Ziffer 7 dieses Vertrages besteht in diesem Falle nicht.

In Fällen der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter infolge höherer Gewalt wird eine Ausfallentschädigung nicht gewährt.

Der Veranstalter ist befugt, den Vertragszeitraum (Ziffer 2 des Vertrages), den Zeitpunkt einzelner oder aller Proben (Ziffer 3) und / oder den Zeitpunkt eines oder mehrerer Konzert(e) (Ziffer 4) aus organisatorischen oder nicht von ihm zu vertretenden Gründen einseitig zu ändern. Er hat den Künstler / die Künstlerin unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Beginn des Vertragszeitraums im Sinne von Ziffer 2 dieses Vertrages) hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Künstler / Die Künstlerin ist berechtigt, in diesem Falle den Vertrag innerhalb einer Erklärungsfrist von 7 Tagen ab Kenntniserhalt von der o. g. Veränderung außerordentlich zu kündigen.

In Fällen der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere bedingt durch den krankheitsbedingten Ausfall des künstlerischen Leiters der Veranstaltung, wird dem Künstler / der Künstlerin eine Ausfallentschädigung in Höhe von 20 % des Honorars gemäß Ziffer 7 dieses Vertrages gewährt. Eine weitergehende Gewährung von Spesen erfolgt nicht.

Bei schuldhafter Verletzung des Vertrages durch einen der beiden Vertragspartner ist dieser zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe der Hälfte des vereinbarten Honorars (ohne Spesen) verpflichtet.

9. Arbeitsverhältnis

Durch diesen Künstlerhonorarvertrag wird ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts nicht begründet.

Der Künstler / Die Künstlerin unterliegt ungeachtet der Vereinbarung des Vertragszeitraums und der Termine für Proben und Konzerte gemäß Ziffer 2 bis 4 des Vertrages, der Vereinbarung des Programms und der Konzertdauer ansonsten keiner insbesondere zeitlichen Weisungsbefugnis des Veranstalters. Er ist lediglich in Bezug auf die Erbringung seiner künstlerischen Leistung den Weisungen des vom Veranstalter zur künstlerischen Gesamtleitung bestellten künstlerischen Leiters der Veranstaltung gegenüber weisungsunterworfen.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ergibt sich nach §§ 12ff. ZPO.

11. Schriftformgebot

Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Künstler/in

*Der Veranstalter verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Honorarabrechnung.
Die Löschung oder Archivierung erfolgt gemäß den gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben.
Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie vom Veranstalter.*